

30.1.51.21

I. Vermerk:

Anfrage des FB 51 vom 17.10.2019 zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten des Landkreises Friesland in der Gemeinde Wangerooge vom 01.08.2019

Nachstehend wird ein Entwurf der ersten Änderungssatzung wie folgt formuliert:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten des Landkreises Friesland in der Gemeinde Wangerooge vom 01.08.2019

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und § 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat aus Gründen der Rechtsklarheit der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung vom 18.12.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten des Landkreises Friesland in der Gemeinde Wangerooge vom 01.08.2019 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung erhält folgende Bezeichnung:

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krippe des Landkreises Friesland in der Gemeinde Wangerooge vom 01.08.2019

§ 1 (1) erhält folgende Fassung:

§ 1

Umfassungsklausel, Begriffsbestimmungen

(1) Krippe im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), die der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dient.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Krippe werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind die Eltern oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Krippe aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Ende der Gebührenpflicht

(2) Bei Herausnahme des Kindes innerhalb des Krippenjahres bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Krippenjahres bestehen.

(4) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Träger der Krippe abweichende Regelungen zulassen.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Festsetzung der Gebührenhöhe, Fälligkeit

(1) Für die Benutzung der Krippe ist für das gesamte Krippenjahr eine Benutzungsgebühr in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nur in den Ferienzeiten vorgenommen.

(2) Die Höhe der monatlichen Teilbeträge wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die monatlichen Teilbeträge sind jeweils am dritten Werktag des Monats, auch des Ferienmonats, fällig. Bei Nichtzahlung der Teilbeträge kann der Träger der Krippe das Kind gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung für die Benutzung der Krippe aus der Krippe ausschließen, wenn trotz zweimaliger Zahlungserinnerung der gesamte Rückstand mehr als das Zweifache des monatlichen Teilbetrages beträgt.

Artikel II

Die Anlage 1 zu der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krippe des Landkreises Friesland in der Gemeinde Wangerooge wird entsprechend geändert, siehe beigefügte Anlage 1.

Artikel III

Die Anlage 2 zu der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krippe des Landkreises Friesland in der Gemeinde Wangerooge wird entsprechend geändert, siehe beigefügte Anlage 2.

Artikel IV

Diese Änderung tritt aus Gründen der Rechtsklarheit rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Landkreis Friesland

Der Landrat

Sven Ambrosy

Thöle

II. FB 51, Herrn Ernst z.K.; Bezug: o.a. E-Mail vom 17.10.2019.

- In der Anlage 1 ist der Begriff „Kindertagesstätte“ durch „Krippe“ zu ersetzen.
- In der Anlage 2 ist in der Neufassung ergänzend im Rubrum der Begriff „Kindertagesstätte“ durch „Krippe“ zu ersetzen.